

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 24
für das „Wohngebiet östlich der Peenestraße“**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Karlshagen
Flur	2
Flurstücke	18/11 bis 18/15, 18/17, 18/18, 18/20 bis 18/24 und 393/7 teilweise, 84/1 teilweise und 393/8 bis 393/12 (Sichtdreieck Peenestraße)
Fläche	rd. 0,61 ha

Das Plangebiet wird im Norden und Süden durch Wohn- und Ferienhausbebauung, im Westen durch die Peenestraße und im Osten durch Wiesenflächen begrenzt.

Aufgrund des § 13a i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karlshagen vom 29.07.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das „Wohngebiet östlich der Peenestraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 24 für das „Wohngebiet östlich der Peenestraße“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das „Wohngebiet östlich der Peenestraße“ tritt mit Ablauf des **18.08.2010** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das „Wohngebiet östlich der Peenestraße“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese

Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Karlshagen, den 11.08.2010

Seiffert
Seiffert
Bürgermeisterin



Anlage
Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 24 für das „Wohngebiet östlich der Peenestraße“



Übersichtsplan 1 : 10 000

Die Bekanntmachung erfolgte am 17.08.2010 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 17.08.2010

